



Nummer: 2024/0527

Publikationsdatum: 07.08.2024, Ausgabe 32/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 7 und 8

Im Zusammenhang mit der 3. Etappe Strassenlärmsanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion (STRB Nr. 1217/2021) und aus Gründen der Verkehrssicherheit ergehen für nachstehende Verkehrswege koordiniert mit der Auflage des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30), Kreis 7

Die bestehende Zone «Minerva», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strassen ergänzt:

- Hohenbühlstrasse
- Kreuzstrasse, Teilstück Kreuzbühlstrasse bis Zeltweg
- Merkurstrasse, Teilstück Kreuzbühlstrasse bis Zeltweg
- Zeltweg, Teilstück Kreuzplatz bis Merkurstrasse

Zone mit Parkierungsverbot, Kreis 7

Die bestehende Zone «Minerva», in der das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen), ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Signalisation und Markierung, verboten ist, wird um folgende Strassen ergänzt:

- Hohenbühlstrasse
- Kreuzstrasse, Teilstück Kreuzbühlstrasse bis Zeltweg
- Merkurstrasse, Teilstück Kreuzbühlstrasse bis Zeltweg
- Zeltweg, Teilstück Kreuzplatz bis Merkurstrasse

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30), Kreis 8

Die bestehende Zone «Mühlebach I», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strassen ergänzt:
Kreuzstrasse, Teilstück Seefeld- bis Kreuzbühlstrasse

Zone mit Parkierungsverbot, Kreis 8

Die bestehende Zone «Mühlebach I», in der das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken



als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen), ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Signalisation und Markierung, verboten ist, wird um folgende Strassen ergänzt:

- Kreuzstrasse, Teilstück Seefeld- bis Kreuzbühlstrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Hohenbühlstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.4.1968: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrt zum Hause Nr. 15 und der Gabelung bei der Merkurstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 16.

Kreuzstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1965: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Zeltweg und der Kreuzbühlstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.4.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 36 und der Zimmergasse, zwischen der Delphinstrasse und dem Hause Nr. 60.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 20.12.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Kreuzbühlstrasse und dem Eingang zum Hause Nr. 76.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartementes vom 4.5.1998: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Mühlebachstrasse Nr. 41 und der Kleinstrasse (inkl.).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 16.9.2011: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Trottoir entlang dem Haus Nr. 29.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen



Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 9. August 2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Montag bis Donnerstag von 8–12 und von 13–17 Uhr sowie am Freitag von 8–12 und von 13–16 Uhr).